



Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 93. 4. Änderung "Bürgerhausareal"



Legende

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung -BauNVO-)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GH14,8 m Gebäudehöhe, als Höchstmaß in m 0. NHN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Füllschema der Nutzungsschablonen

0,4	0,8	Art der baulichen Nutzung
GRZ	GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)
FD	o	Geschossflächenzahl (GFZ)
		Dachform (Flachdach) offene Bauweise
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Gehweg
- Einfahrtbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b, Abs. 6 und § 41 Abs. 2 und § 213 BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Pflanzzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze
 - Tiefgarage
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
• Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
• Gartenbaubetriebe sowie
• Tankstellen
sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhen Null (NHN) festgesetzt.
2.2 Der obere Bezugspunkt für die Bestimmung der GH ist die Oberkante der Attika.
2.3 Die festgesetzte GH in den jeweiligen überbaubaren Flächen darf durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen wie z. B. Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, auf insgesamt maximal 20% der Grundfläche des jeweils obersten Geschosses und bis zu einer Höhe von 1,5 m überschritten werden.
2.4 Die festgesetzte Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der unter Nr. 4 bezeichneten Terrassen und Balkone um bis zu insgesamt 50% überschritten werden.
2.5 Die festgesetzte Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ durch Tiefgaragen und deren Zufahrten (Rampen einschli. Einhausung) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
Im nördlichen Baufeld des WA₂-Gebiets kann ohne seitlichen Grenzabstand unter Beachtung der sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften an den Bestand angeschlossen werden.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)**
In den allgemeinen Wohngebieten dürfen die Baugrenzen durch an Gebäude angebaute Terrassen und Balkone bis maximal 2,00 m überschritten werden. Dies gilt jedoch nur für die der zugehörigen öffentlichen Erschließungsfläche abgewandten Gebäuseiten.
- Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Oberirdische Garagen (einschl. Carports) sind unzulässig.
Stellplätze (StP) sind in den allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten WA₃ sind Stellplätze (StP) und deren Zufahrten innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der hierfür ausgewiesenen Fläche zulässig.
Im allgemeinen Wohngebiet WA₁ ist auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Wohngebäuden und der Erschließungsfläche (Vorgärten) je Wohngebäude ein Stellplatz nach Maßgabe der Festsetzungen unter Nr. 12.4 zulässig.
- Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)**
6.1. In den allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Fassaden bzw. deren Fluchtlinien und der jeweiligen Verkehrsfläche (Vorgärten) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von:
• Gemeinschaftsanlagen zur Unterbringung von Abfallbehältern und
• Gemeinschaftsanlagen für Fahrräder
nicht zulässig.
6.2. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten sind neben den o. g. Gemeinschaftsanlagen:
• Anlagen und Einrichtungen von Kinderspielflächen sowie
• Einleit- und Verteilerbauwerke für gefasstes Regenwasser
allgemein zulässig.
Im WA₂-Gebiet sind zudem auf den rückwärtigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen je Baugrundstück Nebenanlagen mit einem unbebauten Raum von insgesamt maximal 30 m² zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden unter Bezug auf die schalltechnische Untersuchung des Büros ACCON, Köln vom 19.08.2019, Projekt-Nr.: ACB 0710 - 408674 - 973, folgende Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen:
Bei Neu- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkehrungen entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Messverfahren", Ausgabe 2018/01, entsprechend den in der Planzeichnung eingetragenen maßgeblichen Außenlämppegel (MAP) bzw. Lärmpegelbereichen (LPB) vorzusehen.
Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in den Lärmpegelbereichen (LPB) für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten - die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteile (Bau-Schalldämm-Maß: R_{w,air} = - L_a - R_{raum}) einzuhalten:

Spalte	1	2
Zelle	Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlämppegel (L _a)
1	II	60
2	III	65
3	IV	70

dabei ist:

K _{raum} = 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstäten, Unterrichtsräume und Ähnliches
K _{raum} = 35 dB	für Büroräume und Ähnliches

Räume in den LPB III oder darüber, die auch zum Schlafen genutzt werden können, sind mit fensterunabhängigen Lüftungssystemen auszustatten.
Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch anerkannte Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichend sind.
- Fläche für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
Auf der zum Erhalt und zur Bepflanzung festgesetzten Fläche sind abgehende Gehölze durch standortgerechte Gehölze 2. und 3. Ordnung zu ersetzen. Unbepflanzte Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen 2. und 3. Ordnung zu bepflanzen; die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
Zur Bewältigung des Höhenverlustes innerhalb der Fläche ist die Anlage von Aststübenwerken zulässig.
Zur Gehölzpflege ist die Anlage eines Wartungsweges von max. 2,50 m Breite innerhalb der Fläche zulässig. Der Weg ist als Schotterrasen anzulegen und zu unterhalten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
Auf den zur Bepflanzung mit Einzelbäumen festgesetzten Standorten sind standortgerechte Laubbäume heimischer Arten z. B. als Hochstämme, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm, oder vergleichbarer Größenklasse zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Abweichungen um max. 2,0 m sind zulässig, wenn sich im Rahmen der Ausführlplanung ergibt, dass der festgesetzte Standort nicht praktikabel ist.

maßgebliche Außenlämppegel, siehe Textliche Festsetzungen A Nr. 7

Bestand

- vorhandene Flurstücksnummern mit Grenzpunkt
- Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung
- Bordstein, Fahrbahnrand
- Kanalschacht
- Einkauf
- Latrine
- Baum
- Höhe in Metern über NHN

- Erhalt von Einzelbäumen**
Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle der Abgängigkeit ist der betr. Baum entsprechend den Vorgaben zur Planung von Einzelbäumen zu ersetzen.
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Auf der festgesetzten, öffentlichen Grünfläche sind, basierend auf der Vorentwurfsplanung des Büros RMP&S LA, Bonn (Anlage zur Bebauungsplanbegrenzung), Retentions-, Aufenthalts-, Park- und Spielflächen anzuordnen und miteinander zu kombinieren. Auf der Fläche sind 10 standortbunliche Laubbäume z. B. als Hochstämme, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm, oder vergleichbarer Größenklasse zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
12.1 Vermeidung von Vorgehlschäden an Feinlebensformen:
Zur Vermeidung von Vorgehlschäden sind die Vergleichen von baulichen Anlagen Vorgehlschutz auszuführen. Hierzu sind Materialien mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15%) zur Vermeidung von starken Reflexionen und Spiegelungen zu verwenden.
Großformatige Vergleichen (z. B. von Verleibungsplatten oder von Räumern für Veranstellungen) sowie verglaste Deckflächen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Vergleichen dauerhaft mit folgenden Vorgehlschutzmaßnahmen ausgeführt wird:
• vertikale Linien: mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand;
• horizontale Linien: mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand;
• Punktraster: mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm oder mind. 15 % Deckungsgrad bei mind. ab 30 mm Ø.
12.2 intensive Dachbegrünung:
Tiefgaragen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche und andere bauliche Anlagen, die nicht durch Gebäude überbaut sind und der Unterbringung von Fahrzeugen dienen (z.B. Garageschächte), sind intensiv zu begrünen. Dabei darf die Substratschicht eine Mächtigkeit von 50 cm nicht unterschreiten.
12.3 extensive Dachbegrünung:
Dächer der jeweils obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind intensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Ausgenommen hiervon sind technische Aufbauten, soweit diese nach anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind.
12.4 Gestaltung von befestigten Flächen:
nebst sonstigen befestigten Flächen sind entweder wasserundurchlässig anzulegen oder dies auf ihnen anfallende Niederschlagswasser ist im Falle einer wasserundurchlässigen Befestigung über die jeweiligen Pflanzschichten zur Versickerung zu bringen.
12.5 Insekten- und fediernsaurfreundliche Beleuchtung:
Zur Reduzierung von schädlichen Wirkungen (Anlock- und Irritationswirkung) auf Fledermäuse und Insekten sind zur Beleuchtung von Wegen, Stellplätzen und Wegen ausschließlich Leuchtstoffe in Form von LEDs mit warmweißer (unter 3.300 Kelvin) bis neutralweißer Lichtfarbe (3.300 bis 5.000 Kelvin) oder Naturlampentypen zu verwenden. Dabei sind Lichtquellen zu verwenden, die möglichst wenig diffuses Licht abgeben (z. B. Reflektor- oder Punktstrahler).
Lichtemissionen im öffentlichen Raum sind in Bezug auf die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsdauer durch Dimmer, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 9 (4) BAUGB I.V.M. § 9 BAUGB NRW**
- Fassadengestaltung**
Die Gebäudefassaden in den WA-Gebieten sind ausschließlich in hellem Putz, in Klinker oder äquivalenten Oberflächen (z. B. als Wärmedämmverbundsystem) oder als Kombination der v. g. Materialien auszuführen. Glänzende, stark reflektierende Materialien, von denen eine Blendwirkung ausgeht, sind unzulässig.
Solarkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind als Ausnahme nur zulässig, wenn sie reflexionsarm ausgeführt sind, bündig zur Fassadenoberfläche angebracht sind und 10% der betreffenden Fassadenfläche nicht überschreiten.
- Dachgestaltung**
Anlage zur Gewinnung von Solarenergie gemäß den textlichen Festsetzungen unter A. Nr. 2.3 sind ausschließlich in reflexionsarmer Ausführung zulässig.
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung bis zur Höhe der Fensterbänke des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten und haben sich in Werkstoff, Form und Farbe einzufügen. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Abfallbehälter**
Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und zu bepflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.
- Einfriedigungen**
Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Grundstücksanfriedigungen ausschließlich als offene Einfriedigungen, als Hecken oder als Kombination von offenen Einfriedigungen und Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen wird auf max. 1,40 m begrenzt. Im WA₂-Gebiet sind Einfriedigungen bis max. 2,0 m Höhe zulässig, wenn diese ausschließlich als Hecke angelegt werden. Als Heckengehölze sind ausschließlich heimische Laubgehölze zulässig.
Im WA₁-Gebiet sind an der angrenzenden Nachbargrenze Stützmauern außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von max. 3,0 m, gemessen ab der rückwärtigen Gebäudewand und in einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.
- private Freiflächen**
Zur Gewährleistung eines durchgrünten Stadtbildes wird festgesetzt, dass Gartenflächen, welche nicht für die Anlage von befestigten Flächen (Terrassen, Zuwegungen, Stellplätze) benötigt werden, wasserundurchlässig zu gestalten und so zu bepflanzen sind, dass eine geschlossene Vegetationsfläche entsteht.
Die parallel zu den Erschließungsstraßen gelegenen, nicht überbaubaren Flächen (Vorgartenflächen) dürfen zu maximal 50% gemäß den textlichen Festsetzungen unter A. Nr. 6.1 genutzt oder gemäß Nr. 12.4 befestigt werden. Die verbleibenden Flächen sind als geschlossene Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Hinweise**
- Artenschutz**
Als artenschutzrechtliche Vorkehrungsmaßnahme sind die für die Durchführung der Planung erforderlichen Feldarbeiten außerhalb des Brutzeitraums im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 29.02. des Folgejahres gem. § 39 BNatSchG durchzuführen.
- Kampfmittel**
Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Stadt Haan, die Ordnungsbehörde, die Bezirksregierung - Kampfmittelbeseitigungsdienst - oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- Boden**
Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 in nutzbarem Zustand zu erhalten und als solcher, wenn möglich, wiederzuverwenden, für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen gelten 1. Ö, die technischen Regeln der Ländergemeinschaft Afbtl (LAGA).
- Bodendenkmäler**
Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalarbeiten- und Erschließungsarbeiten sind die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei dem rheinischen Amt für Bodendenkmälerpflege, Entenscher Straße 133, 53115 Bonn, aufmerksam zu machen.
- geologische Gegebenheiten / Baugrund**
Es wird empfohlen, den Baugrund (oberflächennaher Untergrund bis zu einer Tiefe von 20 m) vor Beginn der Baumaßnahmen objektbezogen ingenieurgeologisch untersuchen und bewerten zu lassen.
Die Stadt Haan befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Unterebenklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Unterebenklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Mit dem geologischen Untergrund wird der Bereich ab einer Tiefe von 20 m bezeichnet. Die Unterebenklasse R steht für Fels bzw. Festgestein.
- Einsicht in technische Regelwerke**
Die außerstaatlichen Regelungen, auf die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Bezug genommen wird, können beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 8 in 42781 Haan eingesehen werden. Die DIN-Normen können zudem bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)

Bauordnung (BaO NW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)

Die Planunterlagen mit Stand vom 11.09.2013 und die geometrische Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan

Im Auftrag
Haan, den _____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Haan, den _____ Scharf

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 29.09.2016 den Beschluss zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Im Auftrag
Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Scharf

Der Entwurf mit der Begründung i. d. F. vom 23.04.2020 wurde vom Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am _____ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Im Auftrag
Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Scharf

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich eingetragenen. Die öffentliche Auslegung betraf die Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom _____ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Auftrag
Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Scharf

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am _____ geprüft. Die erneute Auslegung wurde am _____ bekannt gemacht und erfolgte vom _____ bis zum _____

Im Auftrag
Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Scharf

Der Rat der Stadt Haan hat am _____ die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NW wurde in gleicher Sitzung dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Begründung i. d. F. v. _____ wurde zugestimmt.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am _____. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Im Auftrag
Haan, den _____ Die Bürgermeisterin Haan, den _____ Scharf

Übersichtsplan

unmaßstäblich

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 93. 4. Änderung "Bürgerhausareal"

Maßstab 1:500
Gemarkung: Gruiten
Flur: 3
Stand: 23.04.2020